

Antrag 1: Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Tigermücke

Um alle Möglichkeiten zur Bekämpfung der Tigermücke auszuschöpfen, ist es notwendig, dass auf allen Parzellen und mit allen Mitteln dagegen vorgegangen wird.

Es gibt Unterpächter, die Tage und sogar wochenlang (sei es wegen Krankheit, Urlaub oder Zeitmangel) keine Möglichkeit haben auf ihren Parzellen diese Vorkehrungen (insbesondere das Entleeren aller stehenden Gewässer) zu treffen.

Der Radius der Tigermücke, wie wir es im Vortrag gehört, beträgt rund 200 Meter. Es hilft keinem, wenn auf der eigenen Parzelle alles unternommen wird um dieses Problem einzudämmen, der Nachbar aber sich wenig darum kümmert.

Wie erfahren wir, ob der jeweilige Unterpächter schon länger nicht mehr im Garten anwesend war?

Zum einen sind der Zustand der Parzelle ein Indiz dafür, zum anderen könnten die Parzellennachbarn die Vereinsleitung darüber in Kenntnis setzen.

Eine etwaige Lösung könnte sein auf den besagten Parzellen die Beseitigung der Gefahrenstellen (das Entleeren aller stehenden Gewässer, insbesondere nach einem Regen) durch Mitglieder des Vorstandes. Derzeit ist aber das Betreten der Parzellen lediglich bei Gefahr in Verzug, bei Elementarereignissen und im Rahmen der Wasserversorgung (Ab- und Aufdrehen des Wassers) zulässig.

Es wird daher der **Antrag gestellt**, die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass das Betreten der Parzellen durch Mitglieder des Vorstandes zum Zweck der Beseitigung von Gefahrenstellen zur Bekämpfung der Tigermücke künftig erlaubt ist.

Einstimmige Annahme:

Antrag 2: Einfriedung einzelner Parzellen

Die Einfriedung einzelner Kleingartenflächen (Parzellen) innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht zulässig, (außer die Vereinssatzungen legen dies ausdrücklich fest), es sei denn, sie erfolgt durchlebende Hecken, die eine Maximalhöhe von 1.50 Meter nicht überschreiten dürfen. (§ 11 Kleingartenverordnung).

Eine Einfriedung einzelner Parzellen innerhalb unserer Heimgartenanlage ist unter Einhaltung nachstehender Richtlinien erlaubt.

- a) Der handelsübliche Maschendrahtzaun muss innerhalb der lebenden Hecke, **von außen nicht sichtbar** aufgestellt werden und darf eine Höhe von 1.50 Meter nicht überschreiten.
- b) Das Aufstellen von Maschendrahtzäunen ohne lebende Hecken ist untersagt.
- c) Der Zugang zur Parzelle kann durch ein verschließbares Gartentor gesichert werden, dass ebenfalls eine Höhe von 1.50 Meter nicht überschreiten darf.
- d) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen jedoch jederzeit Zugang – insbesondere bei Elementarereignissen – auf die Parzelle haben.
- e) Am Gartentor muss deshalb ein handelsübliches Schlüsselkästchen mit Code oder ein handelsübliches Zahlenschloss anstatt des Schlüssels angebracht werden. Der Code ist der Vereinsleitung mitzuteilen. Damit ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Vereinsleitung jederzeit die Parzellen betreten können.

Es wird daher an die Mitgliederversammlung der **Antrag gestellt**, dass die Anbringung eines handelsüblichen Maschendrahtzaunes, sowie die Anbringung eines absperrbaren Gartentores unter den vorher angeführten Richtlinien zu genehmigen und die entsprechenden Änderungen in den Statuten vorzunehmen.

Mehrheitliche Annahme, eine Gegenstimme

Antrag 3: Betreuung der Allgemeinflächen

- 1) Jeder Unterpächter ist verpflichtet bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten mitzuwirken.
- 2) Im Falle der Verhinderung oder Unterlassung bzw. Nichtzustandekommen einer Ersatzleistung ist eine von der Mitgliederversammlung/Generalversammlung festzusetzende Entschädigung zu entrichten.

Auszugsweise zitiert aus der Vereinbarung, die alle Unterpächter:innen unterzeichnet haben.

Für die Pflege der Allgemeinflächen, gemeint sind die Rasenflächen rund um das Vereinsheim und auf der Brunnenparzelle waren in den letzten Jahren **Evelyn Mayer Heidinger** und **Helmut Mayer** verantwortlich. Beide sehen sich künftig außerstande, ab 2027 diese Arbeiten weiter verrichten zu können.

Da sich aber innerhalb unserer Gartengemeinschaft niemand bereit erklärt hat, künftig diese Arbeiten zu übernehmen, werden wir, wie bereits in der letzten Garteninfo angekündigt, diese notwendigen Arbeiten einer konzessionierten Firma übergeben. Die Kosten werden auf die einzelnen Parzellen aufgeteilt und ab der Pachtvorschreibung 2027 eingehoben.

Auf Grund der Berechnungen und Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, den zeitlichen Aufwand und die Anzahl der Arbeitsstunden betrifft, belaufen sich die anteilmäßigen Kosten pro Parzelle auf **€ 20.-jährlich**.

Einstimmige Annahme